

Allgemeine Geschäftsbedingungen Betrieb und Nutzung E-Ladestationen (AGB E-Ladestationen)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel.....	3
Art. 1 Präambel	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Gegenstand dieser AGB	4
Art. 4 Überlassung Ihrer Ladestation	4
Art. 5 Betrieb und Einbindung in das Lastmanagement	4
Art. 6 Nutzung Ihrer Ladestation	5
Art. 7 Stromlieferung	5
Art. 8 Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreis.....	5
Art. 9 Datenschutz.....	6
Art. 10 Versicherung und Haftung.....	6
Art. 11 Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses	7
Art. 12 Anpassung dieser AGB	7
Art. 13 Salvatorische Klausel	7
Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7

I. Präambel

Art. 1 Präambel

SWL Energie AG, Lenzburg (nachfolgend «SWL», «wir» oder «uns») ermöglicht Ihnen die Nutzung Ihrer Ladestation (vgl. Definition unten) zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs.

Sie als Mieter oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend «Nutzer») sind Eigentümer oder mieten eine Ladestation zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs.

Ihr Vermieter oder Ihre Stockwerkeigentümergeinschaft (nachfolgend der «Standorteigentümer») hat eine sog. Basisinstallation (vgl. Definition unten) erworben und an seinem/ihrer Standort installieren lassen.

Im Auftrag Ihres Standorteigentümers übernehmen wir als Dienstleistung den Betrieb dieser Basisinstallation, binden sämtliche Ladestationen am Standort in ein Lastmanagement ein (vgl. Definition unten) und nehmen die Messung und Abrechnung der Ladevorgänge vor. Dazu haben wir einen Dienstleistungsvertrag mit Ihrem Standorteigentümer abgeschlossen.

Gestützt auf diese AGB E-Ladestationen binden wir Ihre Ladestation in unser Lastmanagement ein und übernehmen für Sie den Betrieb Ihrer Ladestation, sodass Sie diese zur Ladung Ihres Elektrofahrzeugs nutzen können. Wir setzen dazu unser eigenes Backend-System (vgl. Definition unten) zur Aufnahme und Verarbeitung Ihrer Ladedaten ein und nehmen die Messung und Abrechnung der an Ihrer Ladestation durchgeführten Ladevorgänge vor.

Art. 2 Begriffe

Die «Basisinstallation» umfasst sämtliche elektrischen, kommunikations-, mess- und steuerungstechnischen Installationen, welche am Standort zum Zwecke der elektrischen kommunikationstechnischen Erschliessung von Parkfeldern, eines Lastmanagements sowie der Messung und Überwachung des Hausanschlusses verbaut sind, insbesondere Flachkabel, Zuleitung, Einspeiseadapter und Steuergerät.

Eine «Ladestation» im Sinne des vorliegenden Vertrags umfasst eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung und eigenem Smart Meter.

Das «Backend-System» umfasst die von der SWL eingesetzte Software, welche die Ladedaten aufnimmt und verarbeitet.

Das «Lastmanagement» umfasst physische und/oder softwaretechnische Steuer- und Regeleinrichtungen, mit denen die am Standort verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung gleichmässig verteilt wird, um eine Überlast des Netzanschlusses zu verhindern.

Art. 3 Gegenstand dieser AGB

Diese AGB E-Ladestationen regeln erstens die Rechte und Pflichten von Ihnen als Ladestationseigentümer oder -mieter und uns hinsichtlich des Betriebs sowie der Einbindung Ihrer Ladestation in unser Lastmanagement.

Zweitens regeln diese AGB E-Ladestationen die Rechte und Pflichten von Ihnen als Nutzer und uns hinsichtlich der Nutzung Ihrer Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen.

Der Betrieb der Basisinstallation und des Lastmanagements durch uns für den Standorteigentümer werden im Dienstleistungsvertrag mit dem Standorteigentümer geregelt und sind nicht Gegenstand dieser AGB E-Ladestationen.

Art. 4 Überlassung Ihrer Ladestation

Mit Zustimmung zu diesen AGB E-Ladestationen überlassen Sie uns als Ladestationseigentümer oder -mieter Ihre Ladestation während der gesamten Vertragsdauer unentgeltlich zum Betrieb.

Art. 5 Betrieb und Einbindung in das Lastmanagement

Wir binden Ihre Ladestationen in die Basisinstallation und das Lastmanagement Ihres Standorteigentümers ein und betreiben diese mit dem Ziel, einen zuverlässigen Ladebetrieb für Sie sicherzustellen.

Für Sie erbringen wir gemäss diesen AGB E-Ladestationen die folgenden Dienstleistungen, wobei wir dazu auch Beauftragte einsetzen dürfen:

- Softwaretechnische Einbindung Ihrer fachgerecht angeschlossenen Ladestation in unser Backend-System;
- Betrieb Ihrer eingebundenen Ladestation, einschliesslich Vornahme von Firmware-Updates;
- Zurverfügungstellung eines Ladeschlüssels (der «Ladeschlüssel») oder einer alternativen Authentifizierungsmethode für Sie als Nutzer Ihrer Ladestation;
- Messung Ihres Ladestrombezugs mit geeignetem Zähler pro eingebundenen Ladestation;
- Periodische Vornahme einer verbrauchsabhängigen Abrechnung Ihres Ladestrombezugs.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass wir uns gegenüber Ihrem Standorteigentümer verpflichtet haben, das Lastmanagement so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge aller Nutzer zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere haben wir uns verpflichtet, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt. Abhängig von der vorhandenen Anschlussleistung am Standort kann daher die Ladeleistung Ihrer Ladestation reduziert sein, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.

Wir sind berechtigt, Ihre Ladestation über ein mobiles Datennetz kommunikationstechnisch anzubinden. Sie nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der ganzheitlichen Ladelösung führen kann.

Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf Sie bzw. Ihre Ladestation auswirken können, zeigen wir Ihnen rechtzeitig an.

Art. 6 Nutzung Ihrer Ladestation

Sie sind verpflichtet, Ihre Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten. Es ist Ihnen nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an Ihrer Ladestation oder deren Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen.

Muss Ihre Ladestation während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften oder Werkvorschriften ganz oder teilweise deinstalliert, neu installiert oder geändert werden, nehmen Sie als Eigentümer der Ladestation die notwendigen Arbeiten in Absprache mit uns auf Ihre eigenen Kosten vor. Als Mieter der Ladestation gehen diese Kosten zulasten von SWL.

Als Nutzer müssen Sie sich für den Ladevorgang mit Ihrem Ladeschlüssel bzw. der von uns unterstützten Methode authentifizieren. Sie erlauben uns, die Methode Ihrer Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

Sie dulden Unterbrüche der Ladeleistung Ihrer Ladestation, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Art. 7 Stromlieferung

Wir versorgen Ihre Ladestation mit Strom, sobald die Ladestation in die Basisinstallation und das Lastmanagement Ihres Standorteigentümers eingebunden ist. Der Standorteigentümer wählt das Stromprodukt.

Ist das Lastmanagement Ihres Standorteigentümers in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) eingebunden, liefert der Standorteigentümer den Strom über seinen ZEV und bestimmt die ökologische Qualität des Ladestroms.

Art. 8 Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise

Für die von uns gemäss diesen AGB E-Ladestationen erbrachten Betriebs-, Mess- und Abrechnungsdienstleistungen sowie für die Lieferung des Ladestroms stellen wir Ihnen eine Dienstleistungsentschädigung sowie die jeweils gültigen Ladestrompreise in Rechnung.

Die Dienstleistungsentschädigung und die Ladestrompreise richten sich nach den jeweils gültigen, auf swl.ch publizierten Preisblättern für das Ladeprodukt. Ist das Lastmanagement Ihres Standorteigentümers in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) eingebunden, richtet sich der Ladestrompreis nach dem Strompreis des Standorteigentümers. In diesem Fall gelten die individuell vereinbarten Preise.

Wir sind berechtigt, Ihnen nebst dem Ladestrom auch den zusätzlichen Stromverbrauch aus dem Standby-Betrieb Ihrer Ladestation in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Es gelten die auf unserer Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen sowie unserer Standardmahnspesen (siehe www.swl.ch/+AGB).

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise und das Preismodell einmal jährlich per 1. Januar anzupassen. Wir kommunizieren Ihnen eine solche Preisanpassung spätestens zwei Monate im Voraus in geeigneter Form (z.B. E-Mail, separates Schreiben oder Rechnungsbeilage). Wenn Sie die Preisanpassung nicht annehmen wollen, können Sie dieses Vertragsverhältnis auf das Ende eines Monats ordentlich kündigen.

Art. 9 Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit halten wir uns an die einschlägige Gesetzgebung. Unsere jeweils gültigen Datenschutzerklärung ist auf unserer Homepage (www.swl.ch/+datenschutz) einsehbar.

Wir erheben und verarbeiten Ihre Personendaten, soweit dies zur Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. Sie erlauben uns, die erhobenen Personendaten in unsere technischen Systeme aufzunehmen.

Wir geben Ihre Personendaten an Dritte in dem Umfang weiter, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.

Sie erlauben uns, im Rahmen Ihrer Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen Dritte zur Datenverarbeitung beizuziehen. Wir verpflichten die betreffenden Dienstleister, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie wir.

Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten in unserem Backend-System in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.

Art. 10 Versicherung und Haftung

Sofern Sie Eigentümer Ihrer Ladestation sind, sind Sie für deren Versicherung verantwortlich, ansonsten der jeweilige Ladestationseigentümer.

Für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn) schliessen wir die Haftung, vorbehältlich Vorsatzes oder grobfahrlässiges Verhalten, vollumfänglich aus. Ebenfalls ausgeschlossen ist unsererseits eine Haftung für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Haftungsbestimmungen.

Art. 11 Dauer und Kündigung des Vertragsverhältnisses

Diese AGB E-Ladestationen treten mit der Bestellung eines Ladeschlüssels oder der Nutzung der von uns alternativ angebotenen Authentifizierungsmethode in Kraft und gelten bis zur ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung durch Sie oder uns.

Ordentliche Kündigung: Das durch die AGB E-Ladestationen begründete Vertragsverhältnis kann von Ihnen oder uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch Sie haben Sie keinen Anspruch auf Rückvergütung der Kosten für den Ladeschlüssel. Den Ladeschlüssel müssen Sie uns nicht zurücksenden.

Ausserordentliche Kündigung: Das durch die AGB E-Ladestationen begründete Vertragsverhältnis kann von uns per sofort gekündigt werden in den folgenden Fällen:

- Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem Standorteigentümer;
- Nichterneuerung oder Entzug von behördlichen Bewilligungen;
- Beschädigungen des Ladesystems bzw. der Ladeinfrastruktur;
- Zahlungsverzug.

Mit Wirksamkeit der Kündigung erlöschen sämtliche unserer Betriebs-, Mess- und Abrechnungsverpflichtungen. Wir erstellen eine Schlussrechnung an Sie und deaktivieren Ihren Ladeschlüssel, so dass Sie Ihr Elektrofahrzeug nicht mehr über den von uns ausgestellten Ladeschlüssel oder sonstige Authentifizierungsmethoden laden können.

Art. 12 Anpassung dieser AGB

Wir behalten uns vor, diese AGB E-Ladestationen jederzeit zu ändern. Änderungen bringen wir Ihnen auf geeignete Weise zur Kenntnis (z.B. E-Mail, separates Schreiben oder Rechnungsbeilage). Diese gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt. In jedem Fall gelten Änderungen dieser AGB E-Ladestationen mit der nächsten ausgelösten Ladung als rechtsverbindlich anerkannt. Im Widerspruchfall steht es Ihnen frei, die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Art. 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB E-Ladestationen ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegenden AGB E-Ladestationen findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Lenzburg.

Lenzburg, 8. März 2024